Gemeinde Heddesheim Rhein-Neckar-Kreis

# Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Betreuungsangebote an der Hans-Thoma-Grundschule

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat am 28. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Den Grundschülern in Heddesheim wird nach Einrichtung einer Betreuungsgruppe an der Hans-Thoma-Schule eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit angeboten. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung des Betreuungsangebots bzw. einer Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Heddesheim. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt für die ab dem Schuljahr 2019/2020 neu eingeschulten Grundschüler.

# § 2 Betreuungsumfang und -inhalt

- (1) Die Hans-Thoma-Grundschule ist eine Ganztagsgrundschule in Wahlform nach § 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Es gibt die Möglichkeit, die Schüler jeweils für ein Schuljahr für die Halbtagsschule oder die Ganztagsschule anzumelden.
- (2) An der Hans-Thoma-Grundschule werden folgende Betreuungsformen angeboten:
  - 1. Betreuung am Vormittag im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule (§ 4)
  - 2. Betreuung am Nachmittag im Rahmen der Ganztagsschule (§ 5)
  - 3. Ferienbetreuung im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule (§ 6)
- (3) Alle Betreuungsangebote finden in der Regel auf dem Schulgelände der Hans-Thoma-Schule durch Betreuungspersonal der Gemeinde Heddesheim statt. Den Schülern werden insbesondere spielerische, erholungs- und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden nicht statt. Die genaue pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der Angebote wird vor Ort vom Betreuungspersonal festgelegt.
- (4) Die Betreuung beginnt für die neuen ersten Klassen am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.

- (5) Die Betreuung findet grundsätzlich an allen Schultagen statt. An bis zu zwei Schultagen pro Schuljahr wird keine Betreuung angeboten (z.B. Fortbildungsmaßnahmen oder Aktivitäten der Personalvertretung). Diese Tage werden rechtzeitig angekündigt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten geben unter Verwendung eines Anmeldeformulars an, an welcher der Betreuungsangebote nach § 2 Abs. 1 das Kind regelmäßig teilnimmt.

# § 4 Betreuung am Vormittag im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule

- (1) Die Betreuung am Vormittag steht sowohl Schülern der Halbtagsschule als auch der Ganztagsschule offen. Sie findet an Schultagen statt und beginnt um 7.00 Uhr und endet mit Schulbeginn um 8.00 Uhr.
- (2) Die Anmeldung für diese Betreuungsform ist separat möglich. Es wird eine separate Gebühr erhoben.

# § 5 Betreuung am Nachmittag im Rahmen der Ganztagsschule

- (1) Die Betreuung am Nachmittag steht nur Schülern der Ganztagsschule offen. Sie findet an Schultagen von Montag bis Donnerstag statt und beginnt um 15.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- (2) Die Anmeldung für diese Betreuungsform ist separat möglich. Es wird eine separate Gebühr erhoben. Es werden feste Abholzeiten festgelegt.
- (3) Für den Freitagnachmittag wird die Betreuung bereits ab 12.20 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Die Anmeldung für den Freitagnachmittag ist separat möglich. Es wird eine separate Gebühr erhoben.

## § 6 Ferienbetreuung im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule

- (1) Die Ferienbetreuung steht sowohl Schülern der Halbtagsschule als auch der Ganztagsschule offen. Sie findet an Ferientagen statt, beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (2) Die Anmeldung für diese Betreuungsform ist separat möglich. Es wird eine separate Gebühr erhoben. Es werden feste Abholzeiten festgelegt.
- (3) Die Betreuungstage der Ferienbetreuung werden von der Gemeinde Heddesheim in Absprache mit der Schule für jedes Schuljahr neu festgelegt und den angemeldeten Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. In der Regel sind dies folgende Ferienzeiten, ausgenommen Wochenenden und Feiertage: Herbstferien, Fastnachtsferien, die erste Woche der Osterferien, die Pfingstferien und die letzten drei Wochen der Sommerferien. Während

der Weihnachtsferien, der zweiten Woche der Osterferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien wird keine Betreuung angeboten.

- (4) Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist in folgenden Paketen möglich:
  - 1. Alle in Abs. 3 genannten Ferien
  - 2. Nur Herbstferien, (Winter-)Fastnachtsferien, Osterferien und 2 bewegliche Ferientage
  - 3. Nur Pfingstferien und Sommerferien und 2 bewegliche Ferientage

#### § 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Heddesheim erhebt für die Inanspruchnahme der Angebote nach dieser Satzung Gebühren. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenpflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung nach §§ 4 und 5 werden pro Monat für 11 Kalendermonate erhoben. Der Sommerferienmonat August ist gebührenfrei. Die Gebühren sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung nach § 6 wird jeweils zu Beginn des Schuljahrs für das gesamte Schuljahr erhoben.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Betreuung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 8 Gebührensätze

- (1) Für die Angebote nach §§ 4, 5 und 6 werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Betreuung am Vormittag im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule (§ 4)

Betreuungszeit: 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Gebühr 25 Euro pro Monat (11 Monate)
Montag bis Freitag	

2. Betreuung am Nachmittag im Rahmen der Ganztagsschule (§ 5 Abs. 1)

Betreuungszeit: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Gebühr 50 Euro pro Monat (11 Monate)
Montag bis Donnerstag	

3. Betreuung an Freitagen im Rahmen der Ganztagsschule (§ 5 Abs. 3)

Betreuungszeit 12.20 Uhr bis 17.00 Uhr	Gebühr 30 Euro pro Monat (11 Monate)
Freitag	

4. Ferienbetreuung im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule (§ 6)

Alle in § 6 Abs. 3 genannten Ferien

<u> </u>	
Betreuungszeit: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Gebühr 520 Euro pro Schuljahr

Nur Herbstferien, (Winter-)Fastnachtsferien, 1. Woche der Osterferien und 2 bewegliche Ferientage

Betreuungszeit: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Gebühr 195 Euro pro Schuljahr

Nur Pfingstferien und Sommerferien und 2 bewegliche Ferientage

Betreuungszeit: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Gebühr 325 Euro pro Schuljahr

(2)

1. Erfolgt die Inanspruchnahme aller drei Bausteine der Betreuung nach §§ 4 und 5 (Betreuung am Vormittag im Rahmen der Halbtags- und Ganztagsschule, Betreuung am Nachmittag im Rahmen der Ganztagsschule, Betreuung an Freitagen im Rahmen der Ganztagsschule) für ein Kind zusammen, werden folgende nach dem Familienbruttoeinkommen gestaffelte Gebühren erhoben:

Familienbruttoeinkommen bis 3.000 €	Gebühr 60 Euro pro Monat (11 Monate)
Familienbruttoeinkommen bis 4.500 €	Gebühr 90 Euro pro Monat (11 Monate)
Familienbruttoeinkommen ab 4.500 €	Gebühr 105 Euro pro Monat (11 Monate)

- 2. Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familienbruttoeinkommen um 200 Euro gekürzt. Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig das in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind die betreffende Gebühr um 1/3 (die günstigere Gebühr wird vermindert).
- 3. Zum anrechenbaren Familienbruttoeinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen. Die Einkommensverhältnisse sind bei Anmeldung des Kindes glaubhaft darzulegen. Falls keine Nachweise eingereicht werden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachweise zur Einsicht vorgelegt werden, wird automatisch die höchste

Beitragsgruppe angenommen. Änderungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Bei Antrag auf Einstufung in die höchste Gebührengruppe sind keine Nachweise erforderlich. Eine der Gemeinde nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des Familieneinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gebühren.

## § 9 Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Gemeinde Heddesheim. Sollten die von der Gemeinde Heddesheim festgelegten Kapazitätsgrenzen für die Betreuung des jeweiligen Schuljahres überschritten sein, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (2) Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich für ein Schuljahr. Eine An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich. Eine Aufnahme in bereits bestehende Betreuungsgruppen kann bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Aufnahmen erfolgen jeweils zum Monatsbeginn.
- (3) Die Abmeldung des Kindes bzw. Änderung des Betreuungsumfangs durch die Erziehungsberechtigten vor dem vereinbarten Ende des Ablaufs des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist in begründeten Fällen zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Heddesheim außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - 1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen
  - 2. bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate
  - 3. wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen
  - 4. bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung
  - 5. bei Nichtangabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/ des Erziehungsberechtigten, die einer Aufnahme entgegenstehen.
- (5) Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, können nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (7) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines

Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft über das Schulsekretariat umgehend Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(8) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

### § 10 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung, Datenschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Heddesheim beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einen Bevollmächtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Gemeinde Heddesheim bzw. beim Betreuungspersonal vorgelegt haben.
- (3) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss beim Betreuungspersonal eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Unfälle sind dem Betreuungspersonal zu melden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Zur Aufnahme in die Betreuungsangebote, zur Durchführung der Angebote und für die Erstellung von Gebührenbescheiden werden persönliche Daten der Gebührenschuldner und der betreuten Kinder erhoben. Die Namen und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und die Namen der Kinder werden zur Gewährleistung der Organisation der Grundschulbetreuung übermittelt an das Betreuungspersonal zur Erstellung von Anwesenheitslisten und zum Kontaktieren der Eltern.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 29.03.2019

Kessler Bürgermeister